

Rechtliche Aspekte der kosmetischen Medizin

Seit geraumer Zeit nimmt die juristische Einschätzung einen immer stärkeren Stellenwert für die ärztliche Tätigkeit ein. Dieser Trend macht auch vor der kosmetischen Medizin nicht halt. Im folgenden soll exemplarisch auf zwei Urteile eingegangen werden, die eine besondere Bedeutung auch für kosmetische Eingriffe gewonnen haben.



Zunächst ging es dabei um die Abrechnung von medizinisch nicht indizierten kosmetischen Operationen, die von einem Chirurgen auf der Grundlage eines Pauschalpreises erfolgt war (Urteil des Bundesgerichtshofs – BGH – vom 23. 03. 2006, Az.: III ZR 223/05).

Der Arzt hatte mit seiner Patientin deren Brustverkleinerung/-straffung vereinbart und hierfür einen unaufgeschlüsselten Gesamtbetrag von 18.500,00 DM gefordert. Nachdem die Patientin diesen Betrag gezahlt hatte, kam es zwischen ihr

und dem betroffenen Arzt zu Streit über dessen Abrechnung, welcher die Patientin dazu veranlasste, einen Rückzahlungsanspruch gerichtlich geltend zu machen. Nach Landgericht und Oberlandesgericht hatte sich schließlich der Bundesgerichtshof mit der Frage zu befassen, ob auch für derartige Leistungen eine Abrechnung auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu erfolgen hat. Deren Anwendungsbereich in § 1 GOÄ lautet wie folgt:

„(1) Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vergütungen darf der Arzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.“

Hieraus hat der BGH herausgelesen, daß die Vorgaben der GOÄ für alle „beruflichen Leistungen der Ärzte“ gelten, mithin also auch für Schönheitskorrekturen, welche „Maßnahmen am gesunden Menschen“ darstellen. Erkennt man ein derart weiteren Anwendungsbereich der GOÄ an, was auch deren Geltung für bestimmte schriftliche gutachterliche Äußerungen des Arztes nahelegt, die ihrerseits ebenfalls keine Heilkundeausübung im engeren Sinne darstellen, so gilt die GOÄ auch für medizinisch nicht indizierte kosmetische Eingriffe, wie gerade auch § 1 Abs. 2 Satz 2 GOÄ erkennen läßt. Dies bedeutet, daß kosmetische Eingriffe dann nach den Regeln der GOÄ abzu-

rechnen sind, wenn der Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient zustande kommt, auch wenn eine solche Abrechnung oftmals durch die Veraltung der GOÄ zu Schwierigkeiten führen mag, welche dann durch Analogberechnungen nach § 6 Abs. 2 GOÄ zu lösen sind. Eine andere Abrechnungsmodalität unter Zugrundelegung von Pauschalen kann allenfalls dann erfolgen, wenn eine juristische Person den Behandlungsvertrag abschließt, die selbst – als Nicht-Arzt – nicht an die zwingende Geltung der GOÄ gebunden ist; dies kann etwa dann der Fall sein, wenn eine Privatklinik entsprechende Verträge mit Patienten abschließt. Ob sich allerdings unter dieser Prämisse die Gründung einer juristischen Person lohnt oder gar rechtliche Bedenken diesem entgegenstehen, ist im Einzelfall zu erörtern.

Des weiteren soll auf eine Entscheidung des Landgerichts (LG) Osnabrück vom 07. 09. 2005 (Az.: 2 O 1303/03) hingewiesen werden, in der sich das Gericht mit der Frage der Ordnungsgemäßheit von Aufklärung und Durchführung bei einer plastischen Operation – hier einer beiderseitigen Brustkorrektur – befasst hat.

Über den Einzelfall hinaus ist diese Entscheidung deswegen lesenswert, weil hier ein Konfliktfeld aufgegriffen worden ist, welches sich gerade bei der kosmetischen Tätigkeit von Ärzten häufig stellen wird. Wenn nämlich Patienten einen derart großen Wert auf die Ästhetik ihrer Erscheinung legen, daß sie dafür den Gang zum Arzt in Betracht ziehen, so wird in einer gewissen Anzahl von Fällen diese Erwartung – oftmals aus Gründen, die dem Arzt überhaupt nicht zugänglich sind – enttäuscht, so dass dann bei eigener Unzufriedenheit über das Ergebnis der Maßnahme Patienten den Weg vor die Gerichte durchaus suchen könnten.

Das LG Osnabrück hat aber in seiner Entscheidung nochmals deutlich darauf hingewiesen, daß die bloße Unzufriedenheit eines Patienten mit dem kosmetischen Ergebnis keinen Schadenersatzanspruch begründet, wenn die betroffene Person ordnungsgemäß aufgeklärt wurde und der ärztliche Eingriff nach den Regeln der Kunst erfolgt ist. Letztlich hat das Gericht damit nochmals klargestellt, daß es sich bei dem Behandlungsvertrag eines Arztes um einen Dienstvertrag handelt, in dessen Durchführung die kunstgerechte Behandlung des Patienten geschuldet wird. Auch im kosmetischen Bereich schließt der Arzt daher – jedenfalls nach gefestigter Rechtsprechung – gerade keinen Werkvertrag ab, infolge dessen ein bestimmtes Behandlungsergebnis geschuldet würde und bei dem sich ein Patient also im nachhinein darauf berufen könnte, der „Erfolg“ der Behandlung sei nicht eingetreten. Alles andere würde den Arzt vor ein Dilemma stellen, wenn er das ästhetische Ergebnis seiner Bemühungen im vorhinein antizipieren müßte und der Patient ihn hieran im Detail anschließend festhalten könnte. So vielfältig wie die Patienten-schaft wird nämlich auch der Ausgang von medizinischen Eingriffen

sein, so daß das Ergebnis einer Maßnahme nicht bis ins letzte Detail vorausgesagt werden kann, was auch von der Rechtsprechung anerkannt wird und zwar auch dann, wenn ein kosmetischer Eingriff durchgeführt wird, der entweder bestehende Verunstaltungen beseitigen oder „Schönheit“ herstellen soll (vgl. bspw. OLG Zweibrücken, NJW 1983, 2094; OLG Köln, VersR 1988, 1049).

Der Arzt tut also gut daran, sämtliche Garantien für einen bestimmten Behandlungsverlauf und -erfolg zu vermeiden. Ansonsten sollte bei Patienten, die bereits auf ein bestimmtes optisches Ergebnis bei der Vorstellung zu einer kosmetischen Maßnahme festgelegt sind, versucht werden, deren Erwartungshaltung zu relativieren, um nicht im nachhinein in unliebsame Auseinandersetzungen hereingezogen zu werden. Diese beiden exemplarischen Entscheidungen aus der Rechtsprechung sollen versuchen, den einen oder anderen Stolperstein bei einer Tätig-

keit auf dem Gebiet der kosmetischen Medizin zu umschiffen. Dem Arzt kann heute nur angeraten werden, sich auch über derartige Themen informiert zu halten, um sich nicht in Streitigkeiten wiederzufinden, deren Durchführung in den meisten Fällen als belastend empfunden wird und daher – wenn möglich – vermieden werden sollte.

Korrespondenzadresse:

Dr. med. Thomas Ufer
Rechtsanwalt und Arzt
Kanzlei Dr. Halbe – Rechtsanwältin
Venloer Straße 2 / Am Friesenplatz
50672 Köln
www.medizin-recht.com

ANKÜNDIGUNG

7. Dresdner Symposium „Ästhetisch-Plastische Medizin“ 06. – 07. Juli 2007 im Tagungszentrum der Sächsischen Landesärztekammer

PROGRAMM

Veranstalter

Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum
Friedrichstraße 41, 01067 Dresden

Organisation und Anmeldung

Heine & Böhm GmbH, Sanitätshaus + Medizintechnik
F.-C.-Weiskopf-Platz 2, 01187 Dresden
Tel.: 0351/471 33 13, Fax: 0351/472 29 88
h-b.med@t-online.de, www.heine-boehm.de

Wissenschaftliche Leitung

Prof. Dr. med. U. Wollina
Chefarzt der Hautklinik Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt
Dr. med. St. Handstein
Chefarzt der Klinik für Plastische Chirurgie Städt. Klinikum Görlitz
Doz. Dr. med. M. Fröhlich
Praxis für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Plastische Operationen

Tagungsort

Sächsische Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Mitwirkung

Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen
Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e. V.
ESCAD – European Academy of Cosmetic and Aesthetic Dermatology

WORKSHOP-PROGRAMM – Freitag 06. Juli 2006

14.00 – 15.30 Uhr 1. Durchgang
16.00 – 17.30 Uhr 2. Durchgang

- Workshop 1** **Laserworkshop**
Asclepion Meditec Jena
- Workshop 2** **Leitungsanästhesie und korrektive Faltentherapie**
Dr. Podmelle / Sanofi Aventis
- Workshop 3** **Filleranwendung Restylane-Konzept**
Q-Med
- Workshop 4** **Botox zur Faltenkorrektur**
Prof. Dr. Wollina / Pharm-Allergan

Abendveranstaltung

Nach Abschluss der Workshops sind alle Teilnehmer, Referenten und Aussteller zur Teilnahme an der GET-TOGETHER-GARTENPARTY auf dem Gelände der Sächsischen Landesärztekammer eingeladen. Mit Bier vom Fass, Würstchen und Steaks vom Grill sowie Dixieland-Live-Musik sorgen wir für Entspannung und gute Laune.

VORTRAGSPROGRAMM – Samstag, 07. Juli 2006

8.00 Uhr	Beginn der Industrieausstellung
9.00 Uhr	Einführung Prof. Dr. Wollina, Dresden
9.00 – 10.30 Uhr	Adjuvante Verfahren und korrektive Kosmetik Vorsitz: Prof. Dr. Wollina Peeling Frau Dr. Rütter, Münster Topische Anwendung von Hyaluronsäure-Serum als Adjuvanz in der ästhetischen Behandlung Prof. Dr. Wollina, Dresden Permanent-Make up – Indikationen und Nebenwirkungen Dr. De Cuyper, Brüssel
10.30 – 11.00 Uhr	PAUSE
11.00 – 12.30 Uhr	Ästhetische Gesichtskorrekturen – gering invasive Verfahren Vorsitz: Dr. St. Handstein Beeinflussung der Gesichtsästhetik durch Thermage – ein neues Verfahren Dr. Dr. Osterhaus, Osnabrück Faziale Lipodystrophie – neue Therapieansätze Dr. Christos Naoum, Athen Operative Korrektur des Ektropiums Dr. Steinert, Biberach
12.30 – 13.15 Uhr	PAUSE
13.15 – 14.45 Uhr	Ästhetische Gesichtskorrekturen – Kieferorthopädische und Zahnärztlich-implantologische Verfahren Vorsitz: Doz. Dr. M. Fröhlich Beeinflussung der Gesichtsästhetik durch kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen Prof. Dr. Harzer, Dresden Beeinflussung der Gesichtsästhetik durch zahnärztlich-implantologische Maßnahmen Dr. Barth, Engelsdorf Bisphosphonatassoziierte Kiefernekrosen Prof. Dr. Döring, Chemnitz
14.45 – 15.15 Uhr	PAUSE
15.15 – 16.00 Uhr	Ästhetische Gesichtskorrekturen mit und ohne Skalpell? Vorsitz: Dr. St. Handstein Niedrig invasive Therapieansätze Dr. Sattler, Darmstadt Endoskopische Behandlungsverfahren Prof. Dr. Dr. Hömig, Göttingen
16.00 Uhr	Schlusswort